

13.05.85

AS - A - Fz

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Verbesserung und Ergänzung sozialer Maßnahmen in der Landwirtschaft
(Drittes Agrarsoziales Ergänzungsgesetz - 3. ASEG)

Punkt der 551. Sitzung des Bundesrates am 24. Mai 1985

A

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS) und der Agrarausschuß (A) empfehlen dem Bundesrat, gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

AS

1. Zu Art. 1 Nr. 6 (§ 3 c GAL)

Der Bundesrat bittet, die Zuschüsse gestaffelt (25,--/50,--/75,-- DM) auf der Grundlage der Summe der positiven Einkünfte nach dem Einkommensteuergesetz bis zur Höhe der jeweiligen Bezugsgröße zu gewähren. Die Zuschüsse sollten nur bis zu einem Wirtschaftswert von 40 000,-- DM gewährt werden.

Durch die Aufnahme des neuen § 3 c GAL soll Unternehmern einkommensschwacher landwirtschaftlicher Klein- und Mittelbetriebe in Form einer wirksamen Beitragsentlastung geholfen werden. Diese Zielsetzung läßt sich jedoch nicht erreichen, wenn einerseits wesentliche Einkünfte unberücksichtigt bleiben und andererseits der Wirtschaftswert als Maßstab für das landwirtschaftliche Einkommen herangezogen wird. Der Wirtschaftswert ist dafür nicht geeignet.

(noch Ziff. 1)

Die Angabe einer Wirtschaftswertobergrenze bezweckt aber eine erhebliche Verwaltungsvereinfachung. Die Anhebung der Obergrenze des Wirtschaftswertes ist erforderlich, weil sich gerade im Bereich zwischen 30 000,-- und 40 000,-- DM Wirtschaftswert Unternehmen befinden, deren dauerhafte Konsolidierung erwünscht ist.

A 2. Zu Art. 1 Nr. 14 Buchst. b (§ 13 Satz 2 GAL)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob in § 13 Satz 2 die Worte "und Leistungsanteile" gestrichen werden können.

Die vorgesehene Nichtberücksichtigung von Leistungsanteilen in der Bemessungsgrundlage des Bundeszuschusses ist äußerst verwaltungsaufwendig. Sie dürfte außerdem häufig fehlerhaft gehandhabt werden. Ihre Kosten stehen in keinem sinnvollen Verhältnis zu den angestrebten Einsparungen an Bundesmitteln.

A 3. Zu Art. 1 Nr. 15 Buchst. a (§ 14 Abs. 1 GAL)

In Artikel 1 Nr. 15 Buchstabe a ist in § 14 Abs. 1 Buchstabe b am Ende nach den Worten "vollendet hatte" folgender Halbsatz einzufügen:

", oder das 18. Lebensjahr vollendet hat, wenn er und der landwirtschaftliche Unternehmer die Aufnahme in die landwirtschaftliche Alterskasse beantragen"

(noch Ziff. 3)

Begründung:

Der Gesetzentwurf sieht als Mindestaltersgrenze für mitarbeitende Familienangehörige die Vollendung des 25. Lebensjahres vor. Die darin liegende Verkürzung der sozialen Absicherung ist nur im Hinblick darauf vertretbar, daß die landwirtschaftlichen Unternehmer nicht übermäßig belastet werden sollen. Diese Begründung entfällt, wenn der landwirtschaftliche Unternehmer - wie vorgeschlagen - durch einen Antrag seine Bereitschaft bekundet, die auf ihn nach Absatz 5 entfallende Beitragspflicht tragen zu wollen.

A 4. Zu Art. 1 Nr. 16 Buchst. a (§ 27 Abs. 1 GAL)

In Artikel 1 Nr. 16 ist Buchstabe a wie folgt zu fassen:

'a) In Satz 1 werden nach den Worten "vorzeitiges Altersgeld" die Worte "oder Hinterbliebenengeld" eingefügt.'

Begründung:

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung schließt für mitarbeitende Familienangehörige - im Gegensatz zu den landwirtschaftlichen Unternehmern - die Möglichkeit einer freiwilligen Weiterversicherung aus. Dies kann zu einer erheblichen Verkürzung der sozialen Absicherung im Alter führen. Es sollte deshalb die Möglichkeit einer freiwilligen Weiterversicherung eingeräumt werden. Im Hinblick auf die Belastung der Versichertengemeinschaft wird vorgeschlagen, diese Möglichkeit jedoch nur zu den gleichen Beitragssätzen einzuräumen wie sie für landwirtschaftliche Unternehmer gelten.

A 5. Zu Art. 1 - allgemein -

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob den Ehegatten von Leistungsbeziehern der Altershilfe der auf sie entfallende Teil des Altersgeldes für Verheiratete von Amts wegen gesondert ausgezahlt werden kann.

Landwirtschaftliche Unternehmen werden heute in der Regel nur dann erfolgreich bewirtschaftet, wenn die Eheleute das Unternehmen gemeinsam bewirtschaften. Dieser gemeinsamen Arbeit der Eheleute sollte auch im Bereich der Altershilfe stärker Rechnung getragen werden. Durch Auszahlung des auf den Ehegatten entfallenden Altersgeldteilbetrages könnte dies kostenneutral erfolgen.

A 6. Zu Art. 3 (KVLG)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob es nicht geboten ist, ehemalige mitarbeitende Familienangehörige, die vor Einbeziehung in die Beitragspflicht nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte erwerbsunfähig geworden sind und die Wartezeit für das vorzeitige Altersgeld nicht erfüllt haben, in die Versicherungspflicht nach dem Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte einzubeziehen.

(noch Ziff. 6)

Erwerbsunfähige ehemalige mitarbeitende Familienangehörige landwirtschaftlicher Unternehmer, die weder Anspruch auf vorzeitiges Altersgeld haben (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 KVLG) noch das 65. Lebensjahr vollendet und die weiteren Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 5 KVLG erfüllt haben, können sich Krankenversicherungsschutz nur durch freiwillige Mitgliedschaft gegen Beitragszahlung verschaffen. Anspruch auf vorzeitiges Altersgeld konnten sie vielfach deshalb nicht erwerben, weil sie nicht zu den privilegierten Altersgruppen der §§ 39, 40a GAL gehörten. Der Bezug einer meist auf freiwilliger Beitragsentrichtung beruhenden Kleinrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung begründet für solche Personen in der Regel keinen Versicherungsschutz in der Rentnerkrankenversicherung, weil sie zu keiner Zeit Mitglied eines Trägers der gesetzlichen Krankenversicherung waren (§ 165a Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a RVO). Dies führt in Einzelfällen zu dem untragbaren Ergebnis, daß der Beitrag für die freiwillige Krankenversicherung den Rentenbetrag übersteigt. Angesichts der geringen Mittel, mit denen diese Personen ihren Lebensunterhalt bestreiten müssen, ist es unzumutbar, daß sie, von einem Zuschuß nach § 1304e RVO abgesehen, für ihren Krankenversicherungsschutz den vollen Beitrag zu leisten haben. Da es sich um einen sehr kleinen Personenkreis mit einem besonders krassen Sicherheitsdefizit handelt, sollte ihre Einbeziehung in die Regelung des § 63 Abs. 4 KVLG nicht aus Haushaltsgründen scheitern.

A 7. Zu Art. 3 (KVLG)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob es nicht geboten ist, ehemaligen mitarbeitenden Familienangehörigen, die gemäß § 94 Abs. 1 KVLG von der Versicherungspflicht befreit wurden, eine Widerrufsmöglichkeit einzuräumen, wenn sie landwirtschaftliche Unternehmer nach § 2 Abs. 1 oder 2 KVLG werden.

Nach dem Inkrafttreten des KVLG ließen sich nicht nur vereinzelt auch mitarbeitende Familienangehörige landwirtschaftlicher Unternehmer gemäß § 94 Abs. 1 KVLG von der Versicherungspflicht befreien. Für minderjährige Familienangehörige wurde der Antrag auf Befreiung zum Teil vom gesetzlichen Vertreter gestellt. Die Befreiung hat zur Folge, daß diese Personen auch dann von der Krankenversicherung der Landwirte ausgeschlossen bleiben, wenn sie - etwa durch Hofnachfolge - landwirtschaftliche Unternehmer werden. Denn die Befreiung wirkt nach § 94 Abs. 1 Satz 2 KVLG vom Beginn der Versicherungspflicht an und kann nicht widerrufen werden. Nach der Auslegung, die das Bundessozialgericht (Urteil vom 4. Februar 1977, Sammlung Breithaupt 1977, Seite 684) dieser Vorschrift gab, wirkt die Befreiung auch dann noch, wenn der Versicherungsgrund wechselt. Da die Rechtslage bis zu diesem Urteil nicht eindeutig war, erscheint es geboten, dem betroffenen Personenkreis nachträglich den Zugang zur Krankenversicherung der Landwirte zu eröffnen.

A 8. Zu Art. 5 Nr. 3 Buchst. b (§ 14 Abs. 2 ZVALG)

Der Bundesrat anerkennt die bisherigen Bemühungen der Bundesregierung, den Monatsbetrag der Ausgleichsleistung für die älteren ehemaligen Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft gemäß § 14 Abs. 2 ZVALG anzuheben.

Da diese Bemühungen bislang erfolglos geblieben sind, bittet der Bundesrat, im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens erneut zu prüfen, ob der geltende Monatsbetrag von 70 DM für den verheirateten Berechtigten auf 90 DM angehoben werden kann.

Ziel des ZVALG ist es u. a., älteren land- und forstwirtschaftlichen Arbeitnehmern, die aufgrund der früher üblichen überdurchschnittlichen und zu geringen Preisen angesetzten Naturalentlohnung nur extrem niedrige Rentenansprüche besitzen, durch eine Ausgleichsleistung zu helfen. Die Wirksamkeit dieser Hilfe entwickelt sich jedoch zur Bedeutungslosigkeit, wenn es nicht gelingt, den bereits 1979 erhöhten Monatsbetrag der Ausgleichsleistung erneut anzuheben.

A 9. Zum Gesetzentwurf insgesamt

Der Bundesrat begrüßt den von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf eines Dritten Agrarsozialen Ergänzungsgesetzes; er hält ihn für einen wesentlichen und unerläßlichen Beitrag zu einer Neuorientierung der Agrarsozialpolitik, bei der die Einkommenslage landwirtschaftlicher Betriebe Berücksichtigung findet. Die weiter vorgesehene Alterssicherung jüngerer, mitarbeitender Familienangehöriger und die Beseitigung sonstiger Härtefälle sind wichtige Ergänzungen der sozialen Sicherheit in der Landwirtschaft.

(noch Ziff. 9)

Die in der Vergangenheit durch den Strukturwandel in der Landwirtschaft bedingte Abnahme der Zahl der beitragspflichtigen Landwirte und die im allgemeinen sehr schwierige Einkommenslage der Landwirtschaft haben die Belastung der landwirtschaftlichen Betriebe durch Sozialbeiträge wesentlich erhöht. Ein weiterer Strukturwandel sollte in Anbetracht der fehlenden außerlandwirtschaftlichen Arbeitsplätze möglichst nur im Rahmen des Generationswechsels erfolgen. Nach allgemeiner Auffassung ist es unabhängig davon notwendig, Überschüsse bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen abzubauen und der Intensivierung der landwirtschaftlichen Produktion entgegenzuwirken. Damit verbundene Einkommensminderungen müssen bei der erforderlichen Neuorientierung der gesamten Agrarpolitik berücksichtigt werden. Deshalb muß auch die Agrarsozialpolitik so gestaltet werden, daß solche Betriebe in ihrer Existenz wirksam gestützt werden, die aufgrund ihrer Betriebsgröße sowie der örtlichen Struktur- und Standortgegebenheiten kein ausreichendes Einkommen erwirtschaften können.

Der Bundesrat begrüßt daher die vorgesehene Erhöhung des Anteils der Bundesmittel an den Gesamtaufwendungen der Alterskassen. Er hält jedoch schon mittelfristig eine noch deutlichere Differenzierung des Beitragszuschusses sowie andere Maßnahmen der Agrarpolitik für erforderlich. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, ob nach einer Übergangszeit der für die Beitragszuschüsse vorgesehene Anteil in Höhe von 7,5 v. H. der Bundesmittel und der entsprechende Bundesmittelplafonds angemessen erhöht werden können, um den kleineren und mittleren Betrieben zu einer weiteren Entlastung zu verhelfen.

B

10. Der Finanzausschuß
empfiehlt dem Bundesrat, gemäß Artikel 76 Abs. 2
des Grundgesetzes gegen den Gesetzentwurf keine
Einwendungen zu erheben.